

Finanz- und Handelsblatt der Vossischen Zeitung.

№ 608 Sonntag (Morgen)

Zweite Beilage.

Verantwortl. Redakteur: Georg Münch in Berlin.

28. November 1915

Kriegsgewinnsteuer.

Von
Georg Münch.

„Unter den Waffen schweigen die Gesetze“: Ciceros Wort hat seine Gültigkeit verloren. Das Gegenteil hat uns der Krieg gelehrt. Zu seiner rechten Führung gehört nicht nur stählerne und goldene Rüstung, sondern auch eine weise, vorausschauende, vorsorgende Gesetzgebung. Sogleich ins stürmische Aufbrausen der Leidenschaft eines Volkes von 70 Millionen mischte sich in der ersten Kriegswoche der mütterliche Ton einer Reihe von Gesetzen, die, schon im Frieden überlegt vorbereitet, zu unseren Siegen, zu unserem erfolgreichen Durchhalten auch in allen wirtschaftlichen Kriegsnoten beigetragen haben. Die von Kriegsbeginn an erlassenen Gesetze und Verordnungen füllen schon stattliche Bände. Nicht alles traf sofort ins Schwarze, aber im großen Ganzen hat sich unsere Kriegsgesetzgebung gut bewährt. Das Gedeihen unseres Wirtschaftslebens darf als bester Beweis dafür gelten. Oft haben wir uns, mitten im welterschütternden Streite der mächtigsten Völker der Erde, daran erbauen können, daß unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich auf der denkbar höchsten Stufe gehalten hat. Ja, von Woche zu Woche, von Monat zu Monat wurde es uns klarer, daß die uns selbst verblüffende Anpassungsfähigkeit unserer Gewerbe uns mit dazu verhalf, die Meute unserer Feinde abzuwehren. Gewiß richtete sich die Industrie nicht ohne den gesund-selbstischen Zweck des Verdienens an der Kriegskonjunktur auf diese ein. Aber ihr ideelles Verdienst, das sie sich dadurch schuf und das ihr immer bleiben wird, bestand in der beinahe sofortigen Umstellung unserer ganzen industriellen Gütererzeugung auf den Kriegsbedarf. Nicht nur seine lückenlose Deckung wurde ermöglicht, sondern auch die Beschäftigung eines Millionenheeres von Arbeitern und Arbeiterinnen, das im Frieden zum großen Teile für unseren Außenhandel nach aller Herren Länder tätig ist. Noch mehr: die Gewinne, welche die Industrien aus der Ausführung der Kriegsaufträge erzielten, setzten sie zugleich in den Stand, kräftig an der Linderung der Kriegsschäden mitzuhelfen und so auf eine gleichmäßige Verteilung der Lasten, welche die Kriegszeit von allen fordert, hinzuwirken.

Doch eines vor allem bleibt gewiß: Nur unter dem mächtigen Schutz, den des Reiches Wehrmacht unseren Gewerben gab, war solches Gedeihen möglich. Deutschlands wirtschaftliche und militärische Kraft ergänzten sich glücklich. Eine schöpferische neue Nahrung. Das höchste Gesetz aber muß das Gemeinwohl bleiben. Das Volk als Ganzes war und ist es, das die Schlachten schlägt und opfermütig leidet. In eine solche Zeit paßt nicht die Vorstellung, daß eine Anzahl von Gewerben durch Heereslieferungen besondere Gewinne erzielt, eine Reihe von Unternehmen und Unternehmern Reichtümer aufspeichert. Viele von ihnen haben es selbst empfunden und die Gewinnverteilung demgemäß vorgenommen. Viele andere mögen gewillt sein, es zu tun. Indes nicht überall lassen sich Geschäftsinteressen leicht mit den Erfordernissen des allgemeinen Wohles in Einklang bringen. Darum kann es allen lauterer Elementen nur willkommen sein, daß der Staat nunmehr selbst die Richtlinien festgesetzt hat, die er für die Heranziehung der Kriegsgewinne zu einer Sonderbesteuerung einhalten will.

Ausdrücklich bezeichnet sich das Steuergesetz für Gesellschaften als ein solches „über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne“. Es will schon jetzt Klarheit darüber schaffen, was der Staat als Kriegsgewinn ansieht und deshalb der gewöhnlichen Gewinnverteilung entzogen sehen will. Für diejenigen Unternehmen, deren Name täglich im Munde der Börsenleute ist, bedeuten die Absichten des Gesetzes kaum mehr als das, was sie selbst schon getan haben oder zu tun gedenken. Sie haben von Anfang an den Gedanken betätigt, die Sondergewinne im Kriege im wesentlichen wiederum zur Lösung besonderer Kriegsaufgaben zu verwenden. Und sie sind nicht ohne Erfolg geblieben. Das gute Beispiel ist der beste Lehrmeister. Man erinnere sich nur an den Wettstreit, mit welchem sich die Gesellschaften aller möglichen Berufswege zur Zeichnung auf die deutschen Kriegsanleihen drängten; namentlich bei der dritten Anleihe trat dieser opferwillige Sinn zutage; nicht zum wenigsten ihnen war der 12-Milliarden-Erfolg zu danken. So wurde die Anleihezeichnung teilweise sogleich zu einer Reservestellung für die Kriegsgewinnsteuer. Es wäre darum recht und billig, ja auch finanztechnisch weise, wenn die spätere Leistung dieser Steuer in Kriegsanleihe stattfinden dürfte.

Der Sonderstellung, welche die Reichsbank in unserem Wirtschaftsleben einnimmt, mußte notwendigerweise in einem besonderen Gesetze Rechnung getragen werden. Sie ist der Lieferant dessen, was am nötigsten zum Kriegführen ist, des Geldes. Aber sie kann dieser Aufgabe nur mit Hilfe der Vorrechte genügen, die ihr der Staat eingeräumt hat. Diese Vorrechte wurden bei Kriegsausbruch noch erweitert unter Ausgang von dem Gesichtspunkte, daß die Reichsbank einer theoretisch unbegrenzten Steigerung des Bedarfs an Umlaufmitteln gewachsen sein müsse. Jedermann weiß, wie glänzend das Institut seine Aufgabe erfüllt hat. Als Kreditgeber für die Geschäftswelt wie für den Staat hat es sich in einer für alle Zeit vorbildlichen Weise ebenso bewährt wie als Schützer unserer Währung. Die stark vermehrte Betätigung der Reichsbank brachte ihr auch stark erhöhte Lohn. Ihr Reingewinn, der sich in den Jahren 1911 bis 1913 auf durchschnittlich 38½ Millionen Mark stellte, wird sich im laufenden Jahre auf etwa 220 Millionen Mark erhöhen, bei 180 Millionen Mark Grundkapital! Schon fürs Jahr 1914 war er weit über jenen Durchschnitt gestiegen, auf 67 Millionen Mark nämlich, doch nur zu geringem Nutzen der Anteilseigner, denn deren Dividende, die in den drei Vorjahren 5,86, 6,95 und 8,43 pCt. betragen hatte, wuchs im Jahre 1914 auf nicht mehr als 10,24 Prozent an. Dafür erhielt die Reserve für zweifelhafte Forde-

rungen 35¼ Millionen Mark zugewiesen. Eine sehr reichliche Dotierung, die, wie man zwischen den Zeilen der Begründung des Kriegsabgabengesetzes für die Reichsbank lesen kann, glücklicherweise nicht aufgebraucht werden wird. An ihr will gerechterweise der Staat einen Anteil haben. Ebenso gerecht ist seine Forderung eines Ausgleichs für den Verzicht auf die Notensteuer für die Kriegszeit. An Notensteuer allein wird die Bank bis zum Ende dieses Jahres voraussichtlich 100 Millionen Mark sparen. Diese Summe soll denn auch als Ausgleich an die Reichskasse gehen. Außerdem beansprucht das Gesetz vom 1914 Reingewinn der Bank 14,3 Millionen Mark als Kriegsgewinn-Anteil, ferner als gleichartigen Anteil für 1915 33,6 Mill. Mark, endlich als Abgabe nach dem alten Bankgesetz 46,06 Millionen Mark. Die Reichsbank hätte also aus dem Gewinn des

laufenden Jahres 193,96 Millionen Mark Abgaben an das Reich zu zahlen. Dazu kommen später noch die Ersparnisse aus der Reservestellung für zweifelhafte Forderungen.

Der mittelbare Nutzen, den die Reichsbank dem Staatswesen im Kriege gebracht hat, läßt sich nicht in Summen Geldes ausdrücken. Für ihn gibt es keinen Maßstab. Doch hätte ohne den mächtigen Schutz des Reiches, der sich in Sturm und Drang bewährte, auch die Reichsbank keine Erfolge erzielen können. Sie hat darum auch unmittelbar ihre besonderen Opfer darzubringen. Ein Beispiel im großen für die anderen; ein lebendiges Zeichen zugleich dafür, daß die unüberwindliche Macht in der rechten Nutzbarmachung aller Kräfte unseres Volkes liegt!

Die Kriegssteuern der Reichsbank.

Entwurf eines Gesetzes über die Kriegsabgaben der Reichsbank.

Artikel 1.

Von dem Gewinne der Reichsbank für das Jahr 1915 wird vorweg ein Betrag von 100 Millionen Mark dem Reich überwiesen.

Artikel 2.

§ 1. Die Reichsbank hat ferner aus den Gewinnen für die Jahre 1915 und 1916 je einen Betrag von 14,3 Millionen Mark an das Reich abzuführen.

§ 2. Soweit der für das Jahr 1915 und der für das Jahr 1916 nach Abzug der sämtlichen Ausgaben sich ergebende Reingewinn den durchschnittlichen Reingewinn der Jahre 1911, 1912 und 1913 übersteigt, fällt er je zur Hälfte an das Reich.

Die Verteilung des hiernach verbleibenden Gewinns regelt sich nach § 24 des Bankgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 515).

Artikel 3.

Die für die Jahre 1914, 1915 und 1916 von der Reichsbank als Reserve für zweifelhafte Forderungen bilanzmäßig zurückgestellten Beträge dürfen bis zum Schlusse des der Beendigung des Krieges folgenden Jahres nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht Verwendung gefunden haben, werden sie nach Abzug desjenigen Betrages, den die Reichsbank bis zur Höhe von 6¼ Millionen Mark als Reserve für zweifelhafte Forderungen in die Bilanz des vorbezeichneten Jahres einstellt, zur Hälfte an das Reich abgeführt.

Ueber die andere Hälfte ist, soweit sie nicht bis zum 31. Dezember 1920 zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen sein wird, durch das nächste, zufolge § 41 des Bankgesetzes zu erlassende Gesetz endgültige Bestimmung zu treffen.

Artikel 4.

Die nach Artikel 2 § 2 an das Reich zu zahlenden und die im Artikel 3 bezeichneten Beträge sind der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.

Begründung.

Die besonderen Verhältnisse, unter denen sich der Geschäftsbetrieb der Reichsbank während des Krieges vollzieht, haben eine ganz außerordentliche Steigerung der Einnahmen mit sich gebracht und werden aller Voraussicht nach auch im kommenden Jahre eine gleiche Wirkung ausüben. Den dadurch bedingten hohen Reingewinn ungekürzt nach Maßgabe der Vorschriften im § 24 des Bankgesetzes zur Verteilung zu bringen, erscheint nicht angängig. Die volle Verteilung würde den Anteilseignern Dividenden in einer Höhe zuführen, auf die sie billigerweise keinen Anspruch haben, und ließe sich um so weniger rechtfertigen, als die großen Gewinnziffern überwiegend auf die starke Kreditentnahme von seitens des Reiches und auf die Befreiung der Reichsbank von der Notensteuer zurückzuführen sind. Es erscheint deshalb geboten, im Wege kriegssteuerlicher Maßnahmen eine angemessene Beteiligung der Reichsbank an den Kriegsausgaben herbeizuführen. Der Entwurf sucht dieses Ziel auf dreifache Weise zu erreichen, indem er der Reichsbank die Zahlung bestimmter Beträge an das Reich auferlegt, einen Teil des erzielten Reingewinns für das Reich vorweg in Anspruch nimmt und die als Reserve für zweifelhafte Forderungen während des Krieges zurückgelegten Beträge der Verfügung des Reiches unterstellt.

Durch die Gesamtheit dieser Vorschriften sollen die Kriegsabgaben der Reichsbank in einer den besonderen Verhältnissen der Reichsbank entsprechenden Weise erschöpfend geregelt werden. Selbstverständlich wird durch diese im Wege eines Sondergesetzes erfolgende Regelung jede anderweite Heranziehung ähnlicher Art aus Anlaß des Krieges ausgeschlossen.

I.

Das Gesetz, betreffend die Aenderung des Bankgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) hat im § 1 die auf die Steuerpflicht des ungedeckten Notenumlaufs bezüglichen Vorschriften des Bankgesetzes für die Reichsbank außer Kraft gesetzt, um die Geschäftsbearbeitung der Reichsbank von der in der Notensteuer liegenden Einschränkung zu befreien. Die Steuervorschrift verfolgt den Zweck, im Wege der Steigerung des Bankkredits und damit des marktgängigen Zinsfußes dem Uebermaße der ungedeckten Notenausgabe entgegenzuwirken. Sie dürfte in Kriegzeiten, in denen eine außerordentliche Steigerung dieses Notenumlaufs zur Notwendigkeit wird, für die Reichsbank, die letzte Geld- und Kreditquelle des Landes, nicht aufrechterhalten werden.

Die Annahme, daß der Krieg eine solche außerordentliche Steigerung mit sich bringen werde, hat sich in vollem Umfang als zutreffend erwiesen. Der Bedarf des Verkehrs an Umlaufmitteln ist infolge der durch den Krieg bedingten Zunahme der Barzahlungen sehr erheblich gestiegen; das Zahlungswesen im Heere selbst, die Auslösung an die zum großen Teil tief in Feindesland stehenden Truppenteile verlangsamt die Umlaufgeschwindigkeit der Noten und erhöht dadurch die umlaufende Notenmenge; hierzu kommt, daß der überwiegende Teil der seitens der Darlehnskassen erteilten Darlehne in Reichsbanknoten ausgezahlt wird. Endlich ist zu berücksichtigen, daß sehr beträchtliche Notenmengen zur Versorgung des

Nordfrankreichs, Rußlands und besonders Belgiens abgeführt werden mußten. Dem Zweck und dem Wesen der Notensteuer würde es widersprechen, wenn diese ganz unabhängig von der Diskontpolitik der Reichsbankverwaltung eingetretene Zunahme des ungedeckten Notenumlaufs unter die Steuervorschrift gestellt wäre.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Beseitigung der Steuer für das Jahr 1915 den Gesamtgewinn der Reichsbank zu einer Höhe, die nicht vorausgesehen werden konnte, und die das Mehrfache der bisher höchsten Jahresgewinnziffern beträgt, gesteigert und damit tatsächlich eine Bereicherung der Reichsbank mit sich gebracht hat, wie sie durch die lediglich bankpolitische Zwecke verfolgende Vorschrift im § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 nicht beabsichtigt wurde. Diese Bereicherung wird durch eine entsprechende außerordentliche Abgabe an das Reich auszugleichen sein.

Bis zum 1. November 1915 stellt sich der durch Aufhebung der Steuerpflicht für die Reichsbank ersparte Betrag, der andernfalls vorweg dem Reiche zugefallen wäre, auf 77,5 Millionen Mark; aller Voraussicht nach wird er bis zum Schlusse des Jahres auf 95 bis 100 Millionen Mark steigen. Um den erforderlichen Ausgleich zu schaffen, sieht Artikel 1 hiernach die Zahlung des Betrages von 100 Millionen Mark an die Reichskasse vor.

Wie sich die Verhältnisse im kommenden Jahre gestalten werden, läßt sich noch nicht übersehen. Sollte die Befreiung von der Notensteuer auch im folgenden Jahre eine übermäßige Steigerung des Gesamtgewinns und eine unbillige Bereicherung der Reichsbank mit sich bringen, so würde ein ähnlicher Ausgleich im Wege der Gesetzgebung ins Auge zu fassen sein.

Für das Jahr 1914 ist von einem entsprechenden Ausgleich abzusehen. Der Gesamtgewinn dieses Jahres bleibt hinter dem Ergebnis des Jahres 1915 weit zurück, und der bereits zur Verteilung gelangte Reingewinn hat den Anteilseignern eine Dividende gebracht, welche die bisher höchsten Jahresdividenden nicht einmal erreicht. Soweit aber die aus dem Gesamtgewinne für 1914 neu zurückgestellte Reserve für zweifelhafte Forderungen (unter III) für ihre Zwecke nicht verbraucht werden und daraus nachträglich auch für 1914 eine weitere Steigerung des Kriegsgewinns sich rechnerisch ergeben sollte, ist im Artikel 3 der erforderliche und billige Ausgleich vorgesehen.

II.

Bei Ermittlung desjenigen Betrages, der von dem im Laufe eines Kriegsjahres erzielten Reingewinn auf die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse zurückzuführen ist, wird von dem durchschnittlichen Reingewinn der drei letzten Friedensjahre auszugehen sein. Insoweit der Gewinn eines Kriegsjahres diesen Durchschnitt übersteigt, kann er als „Kriegsgewinn“ angesehen werden.

Der Entwurf will die Hälfte dieses Kriegsgewinns für jedes der drei Jahre 1914, 1915 und 1916 als Kriegsabgabe dem Reiche zuführen. Der Satz von 50 pCt. trägt den zu berücksichtigenden Verhältnissen voll Rechnung.

Der Reingewinn der Reichsbank betrug

1911	27 533 589,59 M.
1912	37 406 635,98 „
1913	50 615 079,18 „

115 555 304,75 M.

und stellte sich somit im Durchschnitt der drei Jahre auf 38 518 434,92 M.

Für das Jahr 1914, das einen Reingewinn von 67 010 693,94 Mark gebracht hat, ergibt sich demgemäß nach Abzug des Durchschnittsgewinns der letzten drei Friedensjahre ein Kriegsgewinn von 28 492 259,02 M. Die Hälfte dieses Kriegsgewinns mit 14 246 129,51 M. oder rund 14,3 Millionen M. wird mithin für das Jahr 1914 als Kriegsabgabe dem Reiche zu überweisen sein.

Da der bilanzmäßige Reingewinn des Jahres 1914 bereits verteilt ist, soll dieser Betrag dem Reiche in der Art zugeführt werden, daß er aus den Gewinnen der Jahre 1915 und 1916 vorweg entnommen wird. Soll aber diese Vorwegnahme nicht dahin führen, daß die dem Reiche zu überweisenden Hälften der Kriegsgewinne für 1915 und 1916 eine entsprechende Schmälerung erfahren, so muß der volle Betrag von 14,3 Millionen M. sowohl von dem Gewinne des Jahres 1915 wie von dem des Jahres 1916 gekürzt werden. Der Artikel 2 sieht im § 1 eine dementsprechende Regelung vor.

Nach § 2 fällt ferner dem Reiche die Hälfte des Kriegsgewinns zu, der sich im Jahre 1915 und im Jahre 1916 nach Abzug sämtlicher Ausgaben, insbesondere auch der auf Grund des Artikels 1 und des Artikels 2 § 1 zu leistenden Zahlungen und der — wie unter I bemerkt — für 1916 etwa noch festzusetzenden Ausgleichsabgabe, herausstellt, während die Verteilung des verbleibenden Gewinns sich nach § 24 des Bankgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) regelt. Aus diesem Grunde würde demzufolge

1. zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von 3¼ pCt. des Grundkapitals berechnet werden und
2. von dem verbleibenden Reste den Anteilseignern ¼, der Reichskasse ¼ überwiesen werden, nachdem von diesem